

**Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm
Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP)
an der HafenCity Universität Hamburg (HCU)
(BZO-MSc-REAP-15)**

Der Hochschulrat der HafenCity Universität Hamburg hat am 21. April 2015 gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. 2014, S. 261, 281), soweit zuständig, die vom Hochschulsenat, soweit zuständig, am 18. März 2015 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) beschlossene und vom Präsidium, soweit zuständig, am 26. März 2015 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 HZG genehmigte und beschlossene Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP) der HafenCity Universität Hamburg (BZO-MSc-REAP-15) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien gemäß § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Zulassungsordnung (AZO; Hoch. Anz. 2/2015, S. 9) für die Vergabe von Studienplätzen für das Studienprogramm Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP) (Master of Science).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studium im Studienprogramm Master of Science Resource Efficiency in Architecture and Planning setzt gemäß § 18 Absatz 1 AZO einen erfolgreich abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer Hochschule in einem der folgenden Studiengänge voraus:

1. Architektur,
2. Bauingenieurwesen,
3. Geomatik
4. Stadtplanung,
5. Geographie,
6. Landschaftsplanung,
7. Rechtswissenschaften,
8. Politikwissenschaften,
9. Verwaltungswissenschaften,
10. Wirtschaftswissenschaften,
11. Sozialwissenschaften,
12. oder verwandten Studiengängen.

Über die Einstufung als verwandter Studiengang entscheidet die Auswahlkommission.

(2) Liegt das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß

§ 18 Absatz 1 AZO nicht vor, gilt § 18 Absatz 2 bis 4 AZO.

(3) Ferner setzt der Zugang zum Studium voraus, dass ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache Englisch nachgewiesen werden. Die ausreichenden Sprachkenntnisse werden durch Vorlage eines der folgenden Nachweise belegt:

1. eine Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten Sprachtests:
 - a) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) als Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 88 Punkten, als TOEFL ITP Test mit mindestens 570 Punkten
 - b) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level B,
 - c) Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) auf mindestens Niveau C,
 - d) International English Language Testing System - Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 7 oder
 - e) TELC auf mindestens Niveau C1,
2. eine Bescheinigung über einen fachlichen Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens einem Jahr,
3. eine Bescheinigung über mindestens 4 Semester Erststudium auf Englisch,
4. ein mindestens fünfjähriger Besuch einer allgemeinbildenden Schule mit der Unterrichtssprache Englisch.

(4) Zusätzlich setzt der Zugang zum Studium voraus, dass Nachweise erbracht werden über die besondere Vorbildung in REAP-relevanten Themenfeldern, wie zum Beispiel Technologien im Umwelt- und Ressourcenschutz, Umweltökonomie, umweltplanerische oder -rechtliche Instrumente oder Vergleichbares, durch

1. das Aufzeigen von REAP-relevanten Themenfeldern im Curriculum des berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Der Nachweis erfolgt durch eine von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenständig erstellte Zusammenstellung der relevanten Module und Lehrveranstaltungen des berufsqualifizierenden Hochschulstudiums.

und

2. fachspezifische berufspraktische Zeiten während oder nach dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die mindestens einer sechsmonatigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entsprechen.

Die Entscheidung über die Einstufung der Vorbildung als REAP-relevante Kriterien trifft die Auswahlkommission.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Wurden gemäß § 2 AZO Zulassungszahlen für das Studienprogramm festgesetzt und liegen mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze vor, wird ein Auswahlverfahren gemäß Abschnitt 3 der AZO durchgeführt. Die Rangliste gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 a) AZO wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Gemäß § 22 Absatz 1 AZO ECTS-Bewertung (maximale Punktzahl: 40) und absolute Note (maximale Punktzahl: 10) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen (maximale Gesamtpunktzahl: 50):

1. ECTS-Bewertung:

A (40 Punkte); B (30 Punkte); C (10 Punkte); D und E (0 Punkte)

Wurde noch kein Abschluss mit ECTS-Bewertung erlangt, liegt aber eine gültige ECTS-Einstufungstabelle der betreffenden Hochschule für den jeweiligen Absolventenjahrgang vor,

werden für das Ergebnis der bisherigen Studienleistungen gemäß dieser Einstufungstabelle wie folgt Punkte vergeben:

für die besten 10 %:	40 Punkte
für die folgenden 25 %:	30 Punkte
für die folgenden 30 %:	10 Punkte
für die letzten 35 %:	0 Punkte

Kann nachweislich durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der ausstellenden Hochschule keine ECTS-Bewertung oder eine gültige ECTS-Einstufungstabelle vorgelegt werden, wird die Einstufung gemäß der vom Wissenschaftsrat 2012 erhobenen Durchschnittswerte und Standardabweichungen für die Studiengänge der jeweiligen Hochschule (*Prüfungsnoten an Hochschulen im Prüfungsjahr 2010: Arbeitsbericht*, Hamburg 2012) vorgenommen. Falls die ausstellende Hochschule nicht vom Wissenschaftsrat gelistet ist, wird die Einstufung gemäß des Durchschnittswertes und der durchschnittlichen Standardabweichung aller deutschen Hochschulen vorgenommen.

Liegt weder eine ECTS-Bewertung oder gültige ECTS-Einstufungstabelle, noch eine Bescheinigung der ausstellenden Hochschule vor, dass keines von beiden beigebracht werden kann, erhält der Bewerber / die Bewerberin 0 Punkte. Bei Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten kann die Bescheinigung durch eine Glaubhaftmachung der Bewerberin / des Bewerbers ersetzt werden.

2. Absolute Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen:

1,0 (10); 1,1 (9,5); 1,2 (9), 1,3 (8,5); 1,4 (8); 1,5 (7,5); 1,6 (7); 1,7 (6,5); 1,8 (6); 1,9 (5,5); 2,0 (5); 2,1 (4,5); 2,2, (4); 2,3 (3,5); 2,4 (3); 2,5 (2,5); 2,6 (2); 2,7 (1,5); 2,8 (1); 2,9 (0,5); $\geq 3,0$ (0)

(3) Bewertung der besonderen Vorbildung gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 (maximale Punktzahl: 10);

1. Abschluss oder Vertiefungsrichtung treffen Themenfelder von REAP in hervorragender Weise (10)
2. Abschluss oder Vertiefungsrichtung treffen Themenfelder von REAP in besonderer Weise (5)
3. Abschluss oder Vertiefungsrichtung treffen Themenfelder von REAP (0)

(4) Bewertung der besonderen Vorbildung gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 2 (maximale Punktzahl: 30):

1. fachspezifische berufspraktische Tätigkeit über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten (30)
2. fachspezifische berufspraktische Tätigkeit über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten bis zu 24 Monaten (15 Punkte)
3. fachspezifische berufspraktische Zeiten während oder nach dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die mindestens einer sechsmonatigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entsprechen (0)

(5) Bewertung der fachspezifischen Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers anhand eines einseitigen Schreibens (maximale Punktzahl: 10):

1. Angaben zu konkreten Zielen oder Forschungsinteressen (10)
2. allgemeine Angaben zu Zielen (5)
3. Schreiben nicht vorhanden oder keine Angaben und Ziele erkennbar (0)

§ 4 Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016. Gleichzeitig tritt die Besondere Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 12. Mai 2011 (BZO-MSc-REAP-11; HCU Hoch. Anz. 2011, S. 20) außer Kraft.

Hamburg, den 24.04.2015
HafenCity Universität Hamburg